

# Neufassung der Leitlinien zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung

Stand 24.10.2016

---

Schon 1997 haben die damaligen Landwirtschafts- und Umweltminister, Zimmermann und Platzeck, gemeinsam Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung für das Land Brandenburg festgelegt (gute fachliche Praxis). Diese sollen eine verbindliche Interpretationsgrundlage für die Auslegung des Begriffs der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach dem Bundesnaturschutzgesetz darstellen (siehe Anhang).

Nach §14 Bundesnaturschutzgesetz ist die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Verabschiedung des novellierten Naturschutzgesetzes für das Land Brandenburg im Dezember 2012 hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, diese Leitlinien von 1997 zu überarbeiten, zu publizieren und für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Da dieser Beschluss nicht umgesetzt worden ist, hat der Landtag eine entsprechende Aufforderung im März 2015 erneut beschlossen.

In den Leitlinien von 1997 sind die Aussagen zu

Gestaltung der Feldflur – Bodenbearbeitung – Anbau und Bodennutzung – Ackerbau – Fruchtfolgen – Grünland – Niedermoor – Weidehaltung – Feldgemüse und Sonderkulturen – nachwachsende Rohstoffe – Pflanzenernährung (Düngung) – Pflanzenschutz – Feldberegnung

auch heute noch grundsätzlich richtig, vielfach geradezu vorbildhaft. Wären diese Leitlinien ausreichend konsequent umgesetzt worden, hätten viele mit der heutigen intensiven Landwirtschaft verbundenen Probleme vermieden werden können.

**Der NABU Landesverband fordert, die Leitlinien zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung so zu überarbeiten, dass ihre inhaltliche Substanz erhalten und gestärkt wird. Sie müssen jedoch den in den letzten 20 Jahren geänderten Bedingungen angepasst werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich insbesondere durch die Anforderungen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, auf nationaler Ebene etwa durch die Düngeverordnung, das Bundesbodenschutzgesetz und das Pflanzenschutzrecht geändert.**

**In den letzten zwei Jahrzehnten hat es eine starke Intensivierung der Landwirtschaft gegeben, mit gravierenden Folgen für die Artenvielfalt, für Böden und Gewässer und das Landschaftsbild. Die Anforderungen an die gute fachliche Praxis müssen deshalb verstärkt werden. Auch müssen die überarbeiteten Leitlinien Aussagen zu ihrer Verbindlichkeit enthalten.**

**Für das Verfahren zur Überarbeitung der Leitlinien fordern wir, dass die Verbände möglichst frühzeitig eingebunden werden. Zu einzelnen Sachbereichen sollten Arbeitsgruppen gebildet werden.**